



**D**ennach man mißfällig wahrgenommen, daß auf dem platten Lande denen wegen verhütung der Feuers-Gefahr seithero emanirten heylsahmen Königl: Edicten und andern verordnungen nicht gebührend nachgelebet werde, insonderheit das Edict wegen des gefährlichen Toback Rauchens so wohl überhaupt als besonders bey Einfahrung des Heües und der Früchte fast in keiner Observantz mehr sey: So findet man zu Vorkommung der daraus zu besorgenden Feüers Brünste nöthig hiedurch zu verordnen und sämtlichen Haus-Leuthen auf dem platten Lande ernstlich an zubefehlen, daß ein jeder bey Vermeidung der in vorerwehnten Edicten statuirten strafe.

1. Mit dem instehenden Sommer die Back Ofens welche sich annoch in denen Häusern befinden mögten, ohnfehlbahr daheraus auf einen sichern so wohl von dem Hause als der Scheuer entlegenem Orthe setzen.

2. Sich mit einer Leuchte versehen und der selben, nicht aber eines blossen brennenden Lichtes oder Lampe in denen Scheunen oder Ställen bey fütterung des Viehes oder Ausdröschung der Früchte sich bedienen, und.

3. Fürhin besser als bishero geschehen dem Edict wegen des gefährlichen Toback Rauchens insonderheit in denen Scheunen auch bey Einfahrung der Früchte nachleben sollen:

Es haben also die sämtliche Beamte nicht allein diese Circular ordre behörig publiciren und affigiren zu las-

*Empfangen D= 22 April 1754*

lassen, sondern auch darauf zu halten, und acht zu geben, daß derselben durchgehends insbesondere denen vorermelten Drey Puncten ein völliges Genügen geleistet werde, und davon auch ins besondere der den ersten Sonntag vor der Erndtebehörig geschehenen Republication des Edicts wegen des gefährlichen Toback-Rauchens bey Einlieferung der scabinal Atteste über die geschehene Befichtigung derer Wege bey Strafe von zwölf Goldgulden Fisco zu dociren.

Solten auch die Gerichts Personen sich unterstehen bey diesem attest etwas anzuführen so der Wahrheit nicht gemäß, so sollen dieselben vor einen jeden Back-Ofen, welcher noch auf dem platten Lande in denen Häusern befunden werden wird, sodann vor jede Hauffhaltung die mit keiner Leuchte versehen ist in Einen Ducaton Strafe so gleich verfallen seyn. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 8. Martii, 1754.



De La Motte, C. G. v. Reinhart. Plefmann.